

 **Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

**Bericht zur Prüfung der**

**Errichtung einer Fachstelle zur Wahrnehmung der Interessen der VerbraucherInnen in der Normung einschließlich Barrierefreiheiten**

Wien, Februar 2022

**Zusammenfassung:**

Zur Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher:innen und der Menschen mit Behinderungen in der Normung ist die Einrichtung einer Fachstelle eine effiziente und rasch umsetzbare Lösung. Die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Verbraucherangelegenheiten bei Austrian Standards wird damit sichergestellt. Für die legistische Umsetzung ist ein eigenes Bundesgesetz vorzusehen. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

**Gegenstand des Berichts:**

Mit **Entschließung vom 15.12.2021** hat der Nationalrat den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ersucht, die Einrichtung einer Fachstelle zur Wahrnehmung der Interessen der VerbraucherInnen in der Normung einschließlich Barrierefreiheiten zu prüfen (227/E XXVII. GP):

**„Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird ersucht, im Sinne des § 24 Produktsicherheitsgesetzes 2004 die Errichtung einer Fachstelle zur Wahrnehmung der Interessen der VerbraucherInnen in der Normung einschließlich Barrierefreiheiten zu prüfen, unter Berücksichtigung einer Kooperation mit dem Ausschuss für Verbraucherangelegenheiten bei Austrian Standards“**

Der nachfolgende Bericht untersucht die verschiedenen Möglichkeiten und Alternativen zur Einrichtung einer Stelle im Sinne des Entschließungsantrags.

## I. Hintergrund

### Bedeutung der Normung

Die Europäische Union (damals EWG) hat in den 1980er-Jahren im Hinblick auf die Errichtung des Binnenmarktes ein Konzept zur technischen Harmonisierung entwickelt, bei dem Normen ein zunehmend stärkeres Gewicht erhielten. **Die sogenannten Richtlinien und Verordnungen nach der „Neuen Konzeption“ („New Approach“) legen die wesentlichen (Sicherheits-)Anforderungen an Produkte fest, technische Details bleiben aber harmonisierten Europäischen Normen vorbehalten.** Diese Normen, deren Fundstellen nach Abschluss des Harmonisierungsverfahrens im Amtsblatt der EU verlautbart werden, sind zwar nicht verbindlich anzuwenden, ihre freiwillige Einhaltung löst aber eine Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der jeweiligen Regelung aus und erleichtert das Konformitätsbewertungsverfahren.

Doch nicht nur auf Grund der „Neuen Konzeption“ spielen Normen eine wichtige Rolle: **für viele Bereiche des täglichen Lebens gibt es Normen**, die oft als Grundlage für Verträge herangezogen werden oder auch in Gerichtsverfahren die Basis für Gutachten sind.

**Erarbeitet werden Normen v.a. von den Europäischen Normungsgremien CEN, CENELEC und ETSI** unter Mitarbeit der nationalen Normungsorganisationen wie zB die Association française de Normalisation (AFNOR), DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.) oder ASI (Austrian Standards International; früher Österr. Normungsinstitut) und OVE (Österr. Verband für Elektrotechnik). Darüber hinaus gibt es noch internationale Normung (zB ISO). Der Anteil rein nationaler Normung liegt in Österreich mittlerweile bei unter 10 Prozent.

### Erarbeitung von Normen, gesellschaftliche Partizipation

**Normen werden in der Regel durch technische Komitees erarbeitet**, wobei sich der Normungsprozess - abhängig von der Komplexität des zu normierenden Bereiches - über mehrere Jahre hinziehen kann. Zudem müssen Normen entsprechend dem technischen Fortschritt immer wieder evaluiert und überarbeitet werden. Der Aufwand für die Entwicklung von Normen ist dementsprechend hoch, **die laufende Teilnahme erfordert somit beträchtliche personelle und finanzielle Ressourcen**.

Aus diesen Gründen findet auch die Mitarbeit von NGOs nur auf niedrigem Niveau bzw. nur in wenigen Bereichen statt. Konsumentenverbände, Behinderten- oder Umweltorganisationen nehmen am Normungsprozess nicht in dem Maße teil, der für einen Interessensaustausch wünschenswert wäre. Der Einfluss von Unternehmen in den Normungskomitees ist daher überproportional groß.

Die **Europäische Normenverordnung** mahnt daher explizit ein, dass (u.a.) auch die Verbraucherseite sowie Menschen mit Behinderungen bei der Normenentwicklung adäquat vertreten sein sollten und dafür Verbraucher- bzw. Behindertenorganisationen Zugang zur Normung ermöglicht und erleichtert werden muss.

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung:

**Art 5 Die europäischen Normungsorganisationen fördern und erleichtern eine angemessene Vertretung und wirkungsvolle Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger, einschließlich KMU, Verbraucherorganisationen sowie von Interessenträgern ökologischer und sozialer Interessen, an ihren Normungstätigkeiten.**

Das **österreichische Normengesetz 2016**, BGBl. I Nr. 153/2015, definiert „interessierte Kreise“ wie folgt:

**§2 Z 6. „interessierte Kreise“: Vertreter insbesondere aus den Bereichen der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), der Gebietskörperschaften, der Behörden, der Sozialpartner, sowie des Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes, der Behindertenorganisationen und der Nichtregierungsorganisationen (NGO's).**

In der Folge legt das Normengesetz fest, dass diesen interessierten Kreisen der Zugang zur Normung zu ermöglichen ist:

**§ 4 Z 3. ....die Sicherstellung, dass gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend ihrem Wirkungsbereich insbesondere Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich selbständiger Wirtschaftskörper, die Vertretungen der Wissenschaft sowie die am Normenwesen interessierten Kreise mitwirken können.**

Die Europäische Kommission selbst unterstützt **ANEC** („Association européenne pour la coordination de la représentation des consommateurs dans la normalisation AISBL“), die die Verbraucher:innen im europäischen Normungsprozess als Dachorganisation vertritt ([www.anec.eu](http://www.anec.eu)).

Zuletzt hat die Europäische Kommission mit der Mitteilung COM(2022) 31 final vom 2.2.2022 eine neue Normenstrategie vorgestellt („Eine EU-Strategie für Normung Globale Normen zur Unterstützung eines resilienten, grünen und digitalen EU-Binnenmarkts festlegen“) und „fordert die europäischen Normungsorganisationen auf, bis Ende 2022 Vorschläge zur Modernisierung ihrer Governance vorzulegen, damit dem öffentlichen Interesse und den Interessen von KMU, Zivilgesellschaft und Nutzern umfassend Rechnung getragen und der Zugang zu Normen erleichtert wird.“

### Geschichte des Österreichischen Verbraucherrats

Die oben skizzierten Defizite führten schon im Jahre 1990 in Österreich zur Idee eines **Verbraucherrates**. Dieser sollte die Interessen der Verbraucher:innen in der Normung wahrnehmen und wurde schließlich 1991 auf Grundlage eines Ministerratsvortrags am ASI als Sonderausschuss eingerichtet (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zl. 13 5582/11-II/3/90 14. Juli 1990).

Mit einer Förderung des für Konsumentenschutz zuständigen Ressorts wurde zur operativen Unterstützung des Verbraucherrates parallel am ASI ein Büro („**Büro des Verbraucherrats**“) finanziert, das mit einem Referenten und einer Assistentin **dem Verbraucherrat** zuarbeitet,

**die Entwicklung von Normen beobachtet und begleitet, Entscheidungsgrundlagen erarbeitet, Stellungnahmen zu Normen abgibt, Vertreter:innen in Normungsgremien entsendet, die Leitung (Sekretariat) von Normungsgremien übernimmt u.v.a.m.**

Im Jahr 2005 wurde die Förderung des Verbraucherrates im § 24 des Produktsicherheitsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 16/2005, rechtlich verankert:

*§ 24. Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat eine effiziente und unabhängige Vertretung von Verbraucherinteressen in nationalen und internationalen Normungsgremien zu gewährleisten, insbesondere durch **Förderung einer geeigneten Institution wie etwa dem beim Österreichischen Normungsinstitut eingerichteten Verbraucherrat.***

2017, nach dem Inkrafttreten des österr. Normungsgesetzes im April 2016, trat die Geschäftsführung von Austrian Standards International an die Mitglieder des Verbraucherrates und an den Fördergeber für das Büro des Verbraucherrates mit der Bitte heran, **das Büro** – nicht aber den Ausschuss - **aus dem ASI auszulagern**. Das ASI würde sich als neutrale Plattform verstehen und könnte daher nicht nur für einen bestimmten Bereich – also Verbraucher:innen – Trägerorganisation sein.

**Als Übergangslösung wurde das Büro des Verbraucherrats an den Verein für Konsumenteninformation angegliedert, der allerdings selbst keine stärkere Rolle im Normungsbereich einnehmen kann.** Im ASI selbst wird der Verbraucherrat nun mit neuem Namen und neuer Geschäftsordnung als „**Ausschuss für Verbraucherangelegenheiten**“ geführt; die aktuelle Geschäftsordnung genehmigte der Präsidialrat des ASI im Okt. 2020.

### **Tätigkeitsspektrum - Beispiele**

Das Büro des Verbraucherrats konnte trotz seiner bescheidenen Ressourcen im Laufe der Jahre **einige wesentliche Erfolge** erzielen. Hier ist vor allem die federführende Entwicklung von Normen zu Kinderlaufhilfen und zu Öllampen zu erwähnen – zwei Produktgruppen mit sehr hohem und schwerem Unfallgeschehen, das mit Einführung der Normen massiv gesenkt werden konnte.

Neben dem Einsatz für höhere (Sicherheits-)Standards bei vielen anderen Normen hat das Büro des Verbraucherrates **Studien** beauftragt und durchgeführt, mit denen oft erst die **Grundlagen für die Ausarbeitung und Bewertung von Normen** geschaffen wurden. Das Spektrum reicht von Arbeiten zum Lärmpegel für Spielzeugpistolen über chemische Grenzwerte bei Spielzeug und Kinder(pflege)artikeln, Kinderschutzprodukten wie Fenstersicherungen, Blisterverpackungen von Medikamenten und Verpackungen von Liquids für E-Zigaretten bis hin zum Schadstoffgehalt der Kabinenluft in Flugzeugen und der Gefährlichkeit von Wasserrutschen.

Nach Auflösung des einschlägigen Gremiums im ASI musste das Büro des Verbraucherrats wegen des dringenden Bedarfs auch einige Projekte im Bereich „Design for All“ mitbetreuen. So mit konnte auch für die Barrierefreiheit auf einige Normen erfolgreich Einfluss genommen werden.

## II. Barrierefreiheit

Barrierefreiheit gehört zu den Allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 3 der **UN-Behindertenrechtskonvention** (UN-BRK) und ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben, vollständig und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben und ihre Rechte ausüben können. Dem Grundgedanken des „**Design for all**“ folgend, sollen Produkte grundsätzlich für alle Nutzer und Nutzerinnen ohne zusätzliche Anpassungen verwendbar sein. Barrierefreiheit und „universal design“ sind daher auch in der UN Behindertenrechtskonvention als wesentliche Voraussetzungen für Inklusion von Menschen mit Behinderung verankert.

Die Vertragsstaaten der UN-BRK sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, Barrierefreiheitsstandards und Leitlinien zu entwickeln, einzuführen und deren Einhaltung zu überwachen.

Zu den allgemeinen Verpflichtungen der UN-BRK gehört nach Art. 4 insbesondere auch, **sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen**.

Die Entwicklung von Normen für den Bereich der Barrierefreiheit bzw. des Design for all hat eine wesentliche Bedeutung für **Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Mobilitäts- und Sinnesbehinderungen** (insb. Seh- und Hörbehinderungen).

In Österreich gaben laut der zuletzt im vierten Quartal 2015 durchgeführten Befragung im Rahmen des Mikrozensus **18,4 % der Befragten eine Behinderung an, das waren 2015 hochgerechnet 1,34 Mio. Personen** der österreichischen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren in Privathaushalten. Der Prozentsatz in der Gesamtbevölkerung ist noch höher, da im Mikrozensus nur Personen in Privathaushalten und nicht in Alters-, Pflege- oder Behindertenheimen befragt werden.

Behinderung ist stark **altersabhängig**. Mit steigendem Alter nahm der Anteil der Personen zu, die eine dauerhafte Beeinträchtigung angaben. In der Altersgruppe der 20- bis unter 60-Jährigen waren 13,8 % der Männer und 13,3 % der Frauen betroffen. Bei den über 60-Jährigen waren rund ein Drittel der Befragten von einer dauerhaften Beeinträchtigung betroffen (Männer: 32,9 %; Frauen: 34,1 %).

Die in der Befragung 2015 mit Abstand häufigsten Behinderungen aufgrund einer dauerhaften Beeinträchtigung waren Probleme mit der **Beweglichkeit**. Hochgerechnet rund **1,0 Mio. Personen, das sind 14,1 % der österreichischen Bevölkerung** ab 15 Jahren in Privathaushalten, waren davon betroffen. Von ihnen hatten 3,7 % bzw. **271.000 Personen schwerwiegende Probleme**. Rund 40.000 Personen (0,5 % der Bevölkerung ab 15 Jahren) gaben an, auf die Benützung eines **Rollstuhls** angewiesen zu sein.

Probleme beim **Sehen** gaben 3,0 % bzw. rund 216.000 Personen an, etwas weniger Befragte gaben Probleme beim **Hören** an (2,1 % bzw. rund 157.000 Personen).

Menschen mit Behinderungen werden oftmals durch **Barrieren daran gehindert, gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen**.

Dies kommt in der Mikrozensus-Zusatzerhebung auch in den Antworten auf Fragen zu den Benachteiligungen und Problemen, die eine Behinderung nach sich ziehen kann, zum Ausdruck. Die meisten Benachteiligungen wurden im Bereich **Freizeit** genannt (57,8 % der konkret beeinträchtigten Personen hatten immer oder manchmal Probleme). Es folgen der **Arbeitsplatz** (43,0 %), die **Wohnung** bzw. das Haus (29,5 %) sowie der **öffentlichen Verkehr** (26,3 %).

Auch aus einer Umfrage der GfK Austria zum Thema Wohnen ergibt sich, wie wichtig Barrierefreiheit ist. Nur **13 %** der Befragten gaben in der Umfrage aus 2011 an, dass ihre Wohnung bzw. ihr Haus barrierefrei sei. Aber **51 %** äußerten den Wunsch, im Alter zu Hause gepflegt zu werden.

Die **Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen** (European Accessibility Act – EAA) wird zukünftig wesentliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen bringen. Sie stellt einen Beitrag zur EU-weiten Harmonisierung von Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen dar, für die auch entsprechende harmonisierte Normen erarbeitet werden müssen z.B.

- Personal Computer (PCs – Hardware und Software/Betriebssysteme), Notebooks, Tablets und Smartphones;
- Zahlungsterminals (Points of Sale für Kartenzahlungen);
- Geldautomaten (Bankomaten), Ticket- und Check-in-Automaten;
- Elektronische Kommunikationsdienste (z.B. Anrufe, Videotelefonie, SMS und Online-Messengerdienste wie WhatsApp, Signal etc. sowie Internetzugang über Router, Modems);
- Zugang zu Audiovisuellen Medien z.B. durch Set-Top-Boxen und da-rauf basierende Anwendungen (z.B. für Amazon Fire TV, Apple TV etc.), Webseiten, Online-Fernsehdienste, Media-Player (Computer-programme zur Wiedergabe einer DVD oder zum Abspielen von MP3- oder CD-Audio), elektronische TV-Programmführer;
- Bestimmte Verkehrsdienstleistungen (z.B. E-Tickets, Infos);
- Bankdienstleistungen für Verbraucher:innen (z.B. E-Banking);
- E-Books (Lesegeräte und Software);
- E-Commerce (Online-Käufe);

Der EAA wird in Österreich legistisch im Wesentlichen durch ein einziges, umfassendes Gesetz, das alle Sektoren abdeckt (Barrierefreiheitsgesetz) vom BMSGPK (S IV) umgesetzt. Es umfasst daher entsprechende Aspekte in den Bereichen Audiovisuelle Medien, Telekommunikation, Verkehr, Bankwesen, E-Commerce etc. und tritt am 28. Juni 2025 in Kraft.

Die Europäische Kommission wird im Zusammenhang mit dem EAA demnächst einen Auftrag an die Europäischen Normungsorganisationen zur Überarbeitung bestehender und Ausarbeitung von **Harmonisierten Normen** erteilen. In den entsprechenden Gremien wird Österreich auch vertreten sein.

Die Mitwirkung in der Normung ist allerdings auch in diesem Bereich sehr aufwändig und zeitintensiv und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel und personellen Ressourcen sind bei den NGOs im Bereich der Menschen mit Behinderungen **nicht vorhanden**. Insgesamt führt dies zu einer Überzahl von Mitwirkenden in der Normung, die die Interessen der Wirtschaft

und Industrie vertreten. Eine wirkungsvolle Vertretung von Menschen mit Behinderungen in den einschlägigen Normungsgremien stößt somit auf strukturell gleichgelagerte Schwierigkeiten und Widerstände wie für Konsument:innen im Allgemeinen. Für eine erfolgreiche Teilhabe an der Normung sind daher auch für diesen Bereich geeignete Voraussetzungen zu schaffen.

### **III. Aktuelle Situation und Ausblick**

Das Büro des Verbraucherrates ist nach wie vor **provisorisch dem Verein für Konsumenteninformation zugeordnet, soll aus diesem aber ausgelagert werden**. Zudem geht der langjährige Referent und Leiter des Büros Mitte 2022 in den Ruhestand, so dass jedenfalls eine neue personelle Ausstattung erforderlich ist. Im Zuge der Nachbesetzung ist daher auch die Neuorganisation des Büros des Verbraucherrates anzustreben.

Der **Ausschuss für Verbraucherangelegenheiten** kann hingegen **weiterhin als Präsidialausschuss des ASI** seiner Tätigkeit nachgehen; das ASI stellt nach eigenen Angaben (Stand Herbst 2021) die Infrastruktur (Sitzungssäle, Sitzungsorganisation, Dokumentenversand...) weiterhin zur Verfügung.

#### **Folgende Optionen zur künftigen Organisation des Büros des Verbraucherrates wurden erwogen**

##### **1) Verbleib beim Verein für Konsumenteninformation**

Der VKI hat zum Ausdruck gebracht, dass er die Vertretung der Verbraucher:innen in der Normung **nicht als seine Aufgabe** betrachtet. Dies ist insofern schlüssig, als auch auf Europäischer Ebene der Dachverband der Verbraucherorganisationen BEUC diese Aufgabe nicht übernommen hat, sondern dafür eine eigene Organisation, ANEC (s.o.), geschaffen wurde.

Es ist weiters davon auszugehen, dass der VKI in der Normung über wenig Expertise verfügt, vor allem aber sein Tätigkeitsspektrum nicht in diese Richtung ausweiten will, da er seine Kernkompetenz in anderen Bereichen sieht.

##### **2) Wiedereingliederung in Austrian Standards**

Wie oben ausgeführt erfolgte die seinerzeitige **Auslagerung des Büros des Verbraucherrates auf ausdrücklichen Wunsch des ASI**; eine **Wiedereingliederung ist daher nicht denkbar**.

##### **3) Gründung eines Vereins**

Ein Verein als Träger für das Büro des Verbraucherrates wäre grundsätzlich möglich. Allerdings konnte in Vorgesprächen festgestellt werden, dass dies mehrere Probleme aufwerfen würde. So stellt sich zB die Frage, wer Mitglied des Vereins sein sollte oder dazu überhaupt bereit ist und wer die vereinsrechtlich erforderlichen Funktionen übernimmt. Darüber hinaus würden die Vereinsmitglieder, sofern sie zB von einschlägigen NGOs gestellt werden, zwangsläufig ihre Eigeninteressen vertreten, was für die Arbeit des Büros kontraproduktiv sein könnte. Fraglich ist zudem, ob NGOs ohne finanzielle Entschädigung Vertreter:innen in die Vereinsgremien entsenden würden. Durch die Einbindung der einschlägigen NGOs in den Ausschuss für Verbraucherangelegenheiten erscheint deren gleichrangige Mitwirkung bei der Auswahl der Projekte ausreichend sichergestellt.

Eine Vereinslösung wäre letztlich **organisatorisch aufwändig** und würde die Gruppe der Beteiligten – Bund/BMSGPK, Ausschuss für Verbraucherangelegenheiten und Büro des Verbraucherrates – um eine **zusätzliche Organisation** erweitern und damit **Entscheidungsprozesse erschweren**.

#### **4) Fachstelle**

##### **Organisation**

Im Bereich der Sektion III „Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit“ des BMSGPK ist bereits die „**Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz**“ eingerichtet. Sie wurde auf Grund des Tierschutzgesetzes mit der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Einrichtung einer Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör (Fachstellen-/HaltungssystemeVO - FstHVO)“, BGBl. II Nr. 63/2012 eingerichtet. **Die Erfahrungen mit dieser Fachstelle sind durchwegs positiv zu bewerten, so dass diese Fachstelle und die damit gemachten Erfahrungen als Vorbild für eine weitere Fachstelle dienen können.**

Eine **analog gestaltete Fachstelle für Normung** wäre dem BMSGPK direkt rechenschafts- und berichtspflichtig und würde keine weiteren Aufsichtsgremien erfordern. Die Organisation kann schlank gestaltet werden, kaufmännische Aufgaben (Buchhaltung, Lohnverrechnung etc.) wären allenfalls auszulagern.

##### **Tätigkeit**

Die Tätigkeit der Fachstelle **hat sich an den Interessen der Verbraucher:innen und hinsichtlich Barrierefreiheit an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen zu orientieren**. Zur Entsendung in Normungsausschüsse sollte sich die Fachstelle eines **Pools geeigneter Expert:innen** bedienen. Daher wäre die Fachstelle angehalten, mit einschlägigen Organisationen und auch mit den im Ausschuss für Verbraucherangelegenheiten vertretenen NGOs zusammenzuarbeiten und deren Expert:innen für die Betreuung von Normungsgremien zu engagieren.

**Inhaltlich** wäre die Fachstelle **dem Ausschuss für Verbraucherangelegenheiten berichtspflichtig** und müsste mit diesem ein **periodisches (jährliches) Arbeitsprogramm** abstimmen; darüber hinaus sollte die Fachstelle jedoch – im Rahmen der inhaltlichen Vorgaben des Ausschusses – **weitgehend unabhängig, selbständige und gegenüber dem BMSGPK fachlich weisungsfrei** agieren können, womit auch die Kriterien für eine Aufnahme in die Europäische Dachorganisation ANEC erfüllt wären.

##### **Konkrete Anforderungen/Ausstattung:**

Personal: 2 Referent:innen pro Fachbereich

1 administrative Kraft

Budget: mind. EUR 200.000 pro Fachbereich (Personalkosten, Büro/Overhead, Reisekosten, Projekte, Entsendung von Vertreter:innen in Normungsgremien...)

## Rechtliche Verankerung

Option 1: **Verankerung im Produktsicherheitsgesetz 2004**, BGBl. I Nr. 16/2005, in dem bereits jetzt die Förderung des Verbraucherrates normiert ist. Allerdings stellt das PSG 2004 **aus schließlich auf die Sicherheit von Produkten** ab, so dass darüber hinaus gehende Bereiche eigentlich nicht abgedeckt wären.

Option 2: **Eigenes Bundesgesetz**, in dem alle Anforderungen an die Fachstelle geregelt werden können. **Diese Option** ist im Hinblick auf die Beschränkungen des PSG 2004 **zu präferieren**.

## Aufgaben der zukünftigen Fachstelle

- Einbringen der einschlägigen Interessen in die Normung,
- Identifizierung und Vorschlag von relevanten Aktivitäten im Bereich nationaler, europäischer und internationaler Normung sowie den damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen, administrativen und interessenspolitischen Aktivitäten,
- Teilnahme an ausgewählten Gremien oder deren Beschickung (Nominierung, Betreuung) mit qualifizierten Expert:innen im Rahmen der budgetären Möglichkeiten,
- Mitarbeit in ANEC, der europäischen Verbrauchervertretung im Normenbereich und dem EDB der europäischen Vertretung der Menschen mit Behinderungen im Normenbereich
- Pflege von Kontakten mit Organisationen, deren Zielsetzung Verbraucherschutz einschließt,
- Erstellung von Berichten, Kommentaren und Positionspapieren,
- Erarbeitung von Projektbeschreibungen für externe Studien und Identifizierung von Auftragnehmer:innen für diese,
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseaussendungen, Website, Veranstaltungen, Präsentationen),
- Beobachtung der einschlägigen Normungsarbeit,
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Einsprüchen aus der Perspektive der vertretenen Gruppen zu nationalen, europäischen und internationalen Normentwürfen,
- fachliche Unterstützung des Ausschusses für Verbraucherangelegenheiten (z.B. Bereitstellung von Unterlagen, fachliche Vorbereitung für die Sitzungen),
- Teilnahme im Ausschuss für Verbraucherangelegenheiten
- Budgetangelegenheiten: Jahresvorschau, Abrechnung, Abstimmung mit den zuständigen Bundesdienststellen

Die Analyse hat gezeigt, dass Verbraucher:innen und Menschen mit Behinderung im Bereich der Normung mit denselben Problemen konfrontiert sind; es daher bereits teilweise zur Zusammenarbeit gekommen ist und diese große Potentiale im Hinblick auf fachliche und organisatorische Synergien hat.

